

# Leipziger Tageblatt

und

## A n z e i g e r.

N<sup>o</sup> 58.

Donnerstag den 27. Februar.

1851.

### Landtagsverhandlungen.

Fünfundneunzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer  
am 25. Februar.

Nachdem in der gestrigen Sitzung die Berathung des allgemeinen Theils des Berichts der ersten Deputation über die Abschnitte VII. u. VIII. des Entwurfs der revidirten Verfassungsurkunde und den Entwurf zu einem, die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffenden Gesetze erledigt worden, wendete sich die Kammer heute dem materiellen Theil des Berichts zu, dem die Deputation, bevor sie zur Begutachtung der einzelnen Paragraphen der bezeichneten Abschnitte der revidirten Verfassung übergeht, ebenfalls eine Reihe allgemeiner Bemerkungen voraussendet. „Die Regierungsvorlage — sagt der Bericht — schließt sich in den meisten Punkten an die in der Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831 Abschnitt VII. enthaltenen Bestimmungen, so wie an das Wahlgesetz vom 24. Sept. 1831 an und hat nur da Abänderungen beantragt, wo die Staatsregierung in den veränderten Verhältnissen dringende Veranlassung zu denselben erblicken zu müssen glaubte. Die Deputation ist mit diesem an die Spitze gestellten Grundsatz, wie er sich in den Motiven klar und deutlich ausgesprochen findet, vollkommen einverstanden. Auch sie erkennt den hohen Werth unserer Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes desselben Jahres dankbar an, auch sie setzt auf die praktische Erfahrung hierunter weit höhern Werth, als auf die Resultate theoretischer Speculationen, und wünscht daher die Beibehaltung einer landständischen Verfassung, wenn auch unter veränderter Zusammensetzung der Ständeversammlung. Ob unter dem dann noch weiter zu erwähnenden Abänderungen in Betreff der Zusammensetzung beider Kammern die künftigen Vertreter des ganzen Landes noch mit vollem Rechte als eine Ständeversammlung bezeichnet werden können, erscheint der Deputation an sich gleichgültig, doch glaubt sie jene Frage insofern bejahen zu dürfen, als gesonderte Vertretung der Städte und des platten Landes beibehalten werden soll, also in gewisser Beziehung auch künftig eine Trennung nach Ständen in den Kammern möglich erscheinen wird. Unsere gegenwärtige Verfassung, die allgemein als eine landständische bezeichnet wird, entspricht aber ebenfalls nicht so allenthalben den Grundzügen einer ständischen Vertretung im engeren Sinne des Wortes. Wie nämlich in 78 Paragraphen unserer Verfassungsurkunde ganz bestimmt und deutlich ausgesprochen worden ist, daß die Stände das gesetzmäßige Organ der Gesamtheit der Staatsbürger und Unterthanen sein sollen; so erfolgt auch bekanntlich die Abstimmung in beiden Kammern nicht nach den einzelnen darin vertretenen Ständen, sondern in der Weise, daß jedes Mitglied seine Stimme besonders abgibt. Die Abstimmung nach Curien, welche als das eigentliche Merkmal einer rein ständischen Vertretung zu betrachten ist, kommt in unserer Verfassungsurkunde, so weit es sich um Beschlüsse jeder einzelnen Kammer handelt, nicht vor, vielmehr werden Curiatstimmen bloß in §. 121 erwähnt, wo es sich um Feststellung des Verhältnisses beider Kammern zu einander handelt. Die für gewisse Fälle vorbehaltene Abgabe einer Separatstimme (§. 90. und 129. der Verf.) stellt sich dagegen allerdings als Ausfluß des ständischen Princips dar, es soll aber die diesfällige Berechtigung nach einem später zu erwähnenden Vorschlage der Deputation auch künftig nicht ganz in Wegfall kommen, sondern mit Rücksicht auf die Trennung der Städte von dem platten Lande aufrecht erhalten werden. Die Deputation ist daher des Dafürhaltens, daß auch künftig die Ueberschrift des VII. Abschnittes der Verfassungsur-

kunde, so wie der einzelnen Paragraphen unbedenklich beizubehalten sein dürfte, auch dem Fortbestehen der Ausdrücke „Stände“ und „Ständeversammlung“, ingleichen des Wortes „Unterthanen“, wo solche im Contexte der Paragraphen vorkommen, kein Bedenken entgegenstehe. Sie glaube hierunter um so mehr auf Zustimmung der Kammer rechnen zu dürfen, als bei den in dem ersten Berichte über das Decret vom 19. Juli 1850 gestellten Anträgen dieselbe Ansicht maßgebend gewesen ist und die Kammer solche genehmigt hat. Es dürfte daher auch nicht erforderlich sein, alle Paragraphen des VII. Abschnittes neu zu redigiren, vielmehr würde es, als womit auch die Staatsregierung nach den der Deputation hierüber gemachten Mittheilungen einverstanden ist, am zweckmäßigsten erscheinen, die Abänderungen der Verfassungsurkunde, welche für nothwendig erachtet werden, in ein besonderes Gesetz zusammenzufassen, bei dessen Publication aber zugleich auszusprechen, daß solches als integrierender Theil des Staatsgrundgesetzes zu betrachten sei und daher auch die in letzterem §. 152 enthaltenen besonderen Vorschriften darauf Anwendung zu leiden hätten.“ Nach diesen Voraussetzungen geht der Bericht auf den materiellen Inhalt des Entwurfs selbst ein und unterwirft die in denselben befolgten Principien (Zweikammersystem, Trennung der Wahlbezirke der Städte von denen des platten Landes, Zusammensetzung der Kammern, active und passive Wahlfähigkeit) einer genauen Prüfung, indem die Deputation den Grundsatz als leitenden festhält, „daß bei Zusammensetzung der Kammern neben Herbeischaffung geeigneter Garantien für Festhaltung des conservativen Princips, welches vorzugsweise in der ersten Kammer vertreten sein müsse, die Rücksicht nicht unbeachtet bleiben dürfe, daß neben der Wahrung der materiellen Interessen aller Staatsbürger die Ständeversammlung zugleich den rechten Kampfplatz darbiete, wo Meinungsverschiedenheiten über alle öffentlichen Angelegenheiten durchgefochten werden können und sollen, damit der Austausch der Ideen zur Wahrheit und zum Erkenntniß des Guten leite.“ Nach dem Vortrage dieses Theils des Berichts, den wir des beschränkten Raumes wegen unsern Lesern nur andeutungsweise mittheilen konnten, wurde eine Debatte eröffnet, welche bei der großen Anzahl von Rednern und der Länge der Reden heute nicht geschlossen werden konnte. Nicht weniger als vierzehn Sprecher meldeten sich im Voraus an, von denen in der heutigen Sitzung außer dem Referenten Vicepr. v. Erieger 11 mehr oder weniger ausführlich sprachen. Der erste war Abg. Dr. Jahn, welcher in lebhaftem Vortrage seine Bedenken gegen die Regierungsvorlage, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses der Städte zum platten Lande äußerte und tadelnd hervorhob, daß dieses Verhältniß die von der Gerechtigkeit geforderte Parität verlege. Hier müsse nothwendig gleiche Stimmberechtigung eingeführt und dieselbe als Princip aufgestellt werden. Auf Einzelheiten hinweisend, rügte er besonders §. 76 als die Rechte der Städte kürzend, und verlangte, daß auch Unangesehene Wahlmänner sein können. Ueberhaupt müsse das active Wahlrecht in Beziehung auf die untern Classen mehr ausgedehnt werden; durch die Vorlage würden zu Viele ausgeschlossen. Nachdem der Redner noch die Stellvertretung in Schutz genommen, verglich er die neue Vorlage mit einer „faulen überzuckerten Frucht“, statt deren er lieber das Alte beibehalten wolle. Abg. Dehme (Deputationsmitglied) legte sodann die Gründe dar, weshalb er sich entschlossen, für das neue Wahlgesetz zu stimmen, und hob besonders den Wunsch hervor, jenes in beiden Kammern durchzubringen. Nur in dieser Hoffnung habe er sich zu Concessionen verstanden, die ihm sonst fern gelegen haben würden, z. B. zur Zustimmung zu